

Urlaubsanspruch im Krankheitsfall

VON PATRICK GOERGEN

In Spanien haben Arbeitnehmer Anrecht auf einen bezahlten Jahresurlaub von min. 30 Kalendertagen. Die Dauer wird durch Einzelvertrag oder einen Tarifvertrag festgesetzt. In jedem Betrieb wird ein Urlaubsplan festgelegt, und dem Arbeitnehmer die ihm zugewiesenen Urlaubszeitpunkte mindestens zwei Monate vor Urlaubsbeginn bekannt gegeben. Einem Fahrer eines Madrider Abschleppunternehmens wurde 2007 als Urlaubszeitraum die Zeit vom 16. Juli bis zum 14. August 2007 zugewiesen. Da er jedoch am 3. Juli einen Arbeitsunfall erlitt und arbeitsunfähig war, konnte er den im Urlaubsplan festgelegten Jahresurlaub nicht in Anspruch nehmen. Nachdem er wieder gesund war, beantragte er neuen Jahresurlaub vom 15. November bis 15. Dezember. Dieser Antrag wurde vom Arbeitgeber ohne Begründung abgelehnt. Das Sozialgericht in Madrid legte die Sache dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg vor. Die Frage war, ob der Arbeitnehmer in einem solchen Fall, nach Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, berechtigt ist, seinen Urlaub in einem anderen als dem zuvor festgelegten Zeitraum in Anspruch zu nehmen. Die Antwort auf diese Frage bedingte eine Auslegung der EG-Richtlinie 2003/88 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung. Der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ist ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts der Europäischen Union. Der Anspruch auf Jahresurlaub kann am Ende eines Bezugszeitraums verloren gehen. Der Arbeitnehmer muss jedoch tatsächlich die Möglichkeit gehabt haben, diesen Anspruch auszuüben. Wenn dieser sich also während des gesamten Bezugszeitraums oder

eines Teils davon im Krankheitsurlaub befand, und tatsächlich nicht die Möglichkeit hatte, diesen Anspruch auszuüben, erlischt der Anspruch auf Jahresurlaub nicht. Der Arbeitnehmer müsse nämlich normalerweise über eine tatsächliche Ruhezeit verfügen können. Dieser Zeitraum müsse für Entspannung und Freizeit genutzt werden können. Beim Krankheitsurlaub sei das nicht der Fall, da dieser dem Arbeitnehmer gewährt wird, damit er von einer Krankheit genesen kann. Die Ruhezeit verliert nach Meinung des EuGH auch dann nicht ihre Bedeutung, wenn sie zu einer späteren Zeit genommen wird. Nationale Rechtsvorschriften * können einem Arbeitnehmer, der sich im Krankheitsurlaub befindet, erlauben, während des entsprechenden Zeitraums bezahlten Jahresurlaub zu nehmen. Wenn dieser während der Zeit des Krankheitsurlaubs jedoch keinen Jahresurlaub nehmen möchte, muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Jahresurlaub zu einer anderen Zeit gewähren.

EuGH, 10. September 2009, Francisco Vicente Pereda gegen Madrid Movilidad SA, C-277/08.

Glossar

* Krankheitsfall im Urlaub nach Luxemburger Recht: Gemäß Artikel L. 233-11 des Arbeitsgesetzbuches werden ärztlich bestätigte Krankheitszeiträume, die während des Jahresurlaubs erfallen, nicht als Urlaubstage gerechnet. Die neue Festsetzung der Urlaubstage erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer. Hiervon abweichende Bestimmungen im Rahmen von Kollektivverträgen können nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers getroffen werden (Artikel L-233-19 des Code du travail).